

» Online-Rollout (Stufe 1) – Flächendeckender Aufbau der Telematikinfrastruktur für die elektronische Gesundheitskarte (eGK) –



TI in Zahnarztpraxen – So geht's!

Neuer Erklärfilm der KZV Sachsen und der KZBV

https://vimeo.com/237891583?utm_source=email&utm_medium=vimeo-cliptranscode-201504&utm_campaign=29220

Foto: <http://www.telematik-modellregionen.de/content/>
Kartengrafik: gematik GmbH

Vortrag bundesweiter Online-Rollout (ORS 1)



» Historie

Datum	Version	
Sept. 2017	1.0	
21.09.2017	2.0	
22.09.2017	2.1	
28.09.2017	2.11	
02.10.2017	3.0	
09.10.2017	3.1	
12.10.2017	3.2	
18.10.2017	3.21	
06.11.2017	3.22	

» „Die eGK steht vor dem Aus?“

Anfang August wurde in verschiedenen Medien darüber berichtet, dass u.a. aufgrund der bestehenden technischen Probleme angeblich nach der Bundestagswahl das „Aus“ für die eGK beschlossen würde.

Fakt ist:

- Die gesetzlichen Vorgaben für die Einführung der eGK-Onlineanbindung (**Stufe 1** mit dem einzigen Inhalt **Versichertenstammdatenabgleich-VSDM**) sind unverändert **in Kraft**.
- Die technische Entwicklung und Produktion der Komponenten für die eGK-Onlineanbindung **laufen weiter**.

Hermann Gröhe (BMG): „Die Berichte (*über das „Aus“ für die eGK*) sind nicht zutreffend, sie entbehren jeder Grundlage und sind falsch“.

Diskutiert wird hingegen – inoffiziell – über die Inhalte der **Stufe 2**, die u.a. umfasst

- den elektronischen Arztbrief,
- das elektronische Rezept,
- die elektronische Patientenakte.

Diese Inhalte sind bisher weder spezifiziert noch exakt terminiert.



» Inhalt

Online-Rollout (Stufe 1) - Hintergrundinformationen

Neue Komponenten in der Praxis

IT-Infrastrukturen in der Praxis nach dem Online-Rollout

Online-Rollout (Stufe 1) – Neue Anwendungen in der Praxis

- Online-Prüfung und -Aktualisierung der Versichertenstammdaten (Versichertenstammdatenmanagement = VSDM)

Kosten und Finanzierungsabwicklung

» Was bedeutet Online-Rollout?

- » Anbindung der Arzt-, Zahnarztpraxen und Krankenhäuser an die Telematikinfrastruktur (TI) für die elektronische Gesundheitskarte (eGK)
- » Anwendung "Versichertenstammdatenmanagement (VSDM)" wird vollumfänglich nutzbar:
 - » Prüfung der Versichertenstammdaten (VSD) auf Aktualität
 - » Ggf. Aktualisierung der VSD auf der eGK
 - » Einlesen der VSD von der eGK

» Gesetzliche Grundlage des Online-Rollout – SGB V –

§ 291 Abs. (2b), Satz 1, 3, 5

"Die Krankenkassen sind verpflichtet, Dienste anzubieten, mit denen die Leistungserbringer die Gültigkeit und die Aktualität der Daten nach Absatz 1 und 2 bei den Krankenkassen online überprüfen und auf der elektronischen Gesundheitskarte aktualisieren können.

... Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, Einrichtungen und Zahnärzte prüfen bei der erstmaligen Inanspruchnahme ihrer Leistungen durch einen Versicherten im Quartal die Leistungspflicht der Krankenkasse durch Nutzung der Dienste nach Satz 1.

...Die Prüfungspflicht besteht ab dem Zeitpunkt, ab dem die Dienste nach Satz 1 sowie die Anbindung an die Telematikinfrastruktur zur Verfügung stehen und die Vereinbarungen nach § 291a Absatz 7a und 7b geschlossen sind."

» Gesetzliche Grundlage des Online-Rollout – SGB V –

» Abschluss der erforderlichen Maßnahmen für Online-Prüfung eGK muss bis 30.06.2017 durch gematik erfolgt sein

» Sonst Kürzung der Ausgaben der Haushalte von KZBV, KBV und GKV-SV ab 2017 um jeweils 1 % auf dem Stand von 2014

[s. § 291 Abs. (2b), Satz 6, 7]

» Verpflichtung der Ärzte und Zahnärzte, ab ~~01.07.2018~~ **01.01.2019** Online-Prüfung eGK durchzuführen*

» Sonst Kürzung der Vergütung um 1 %, bis Prüfung durchgeführt wird

[s. § 291 Abs. (2b), Satz 14]

* Das BMG hat den Entwurf einer Verordnung erstellt, mit dem die Frist bis zum 31.12.2018 verlängert werden soll. KBV und KZBV plädieren in einer gemeinsamen Stellungnahme gegenüber dem BMG für eine Fristverlängerung bis mindestens zum 01.07.2019.

Der Bundesrat hat am 03.11.2017 die Verordnung zur Fristverlängerung bis 31.12.2018 beschlossen.



- » **Voraussetzungen für bundesweiten Online-Rollout (Stufe 1)**
- ✓ Erprobung der Anwendung VSDM erfolgreich abgeschlossen,
- ✓ für den Produktivbetrieb durch die gematik zugelassene Komponenten verfügbar,
- ✓ Finanzierungsvereinbarung zwischen Bundesmantelvertragspartnern geschlossen, jetzt mit konkreten Erstattungs-Beträgen
- ✓ Freigabebeschluss durch die Gesellschafter der gematik



» Voraussetzungen für die eGK-Onlineanbindung in Ihrer Praxis

- » Verfügbarkeit eines Internet-Zuganges in der Praxis?
 - Der Konnektor kann nicht per WLAN angeschlossen werden.
- » Bietet Ihr PVS-Hersteller ein Programm-Update für die eGK-Onlineanbindung an?
- » Ist Ihr PC-Betriebssystem mit dem erforderlichen Update Ihres Praxisverwaltungssystems (PVS) kompatibel?
 - Windows XP und Windows Vista werden nicht weiter unterstützt.
 - BSI zur Sicherheitsgefährdung:
https://www.bsi.bund.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Presse2017/Support-Ende-Windows-Vista_11042017.html

Halten Sie frühzeitig Rücksprache mit Ihrem Software-Unternehmen!



» Inhalt

Online-Rollout (Stufe 1) - Hintergrundinformationen

Neue Komponenten in der Praxis

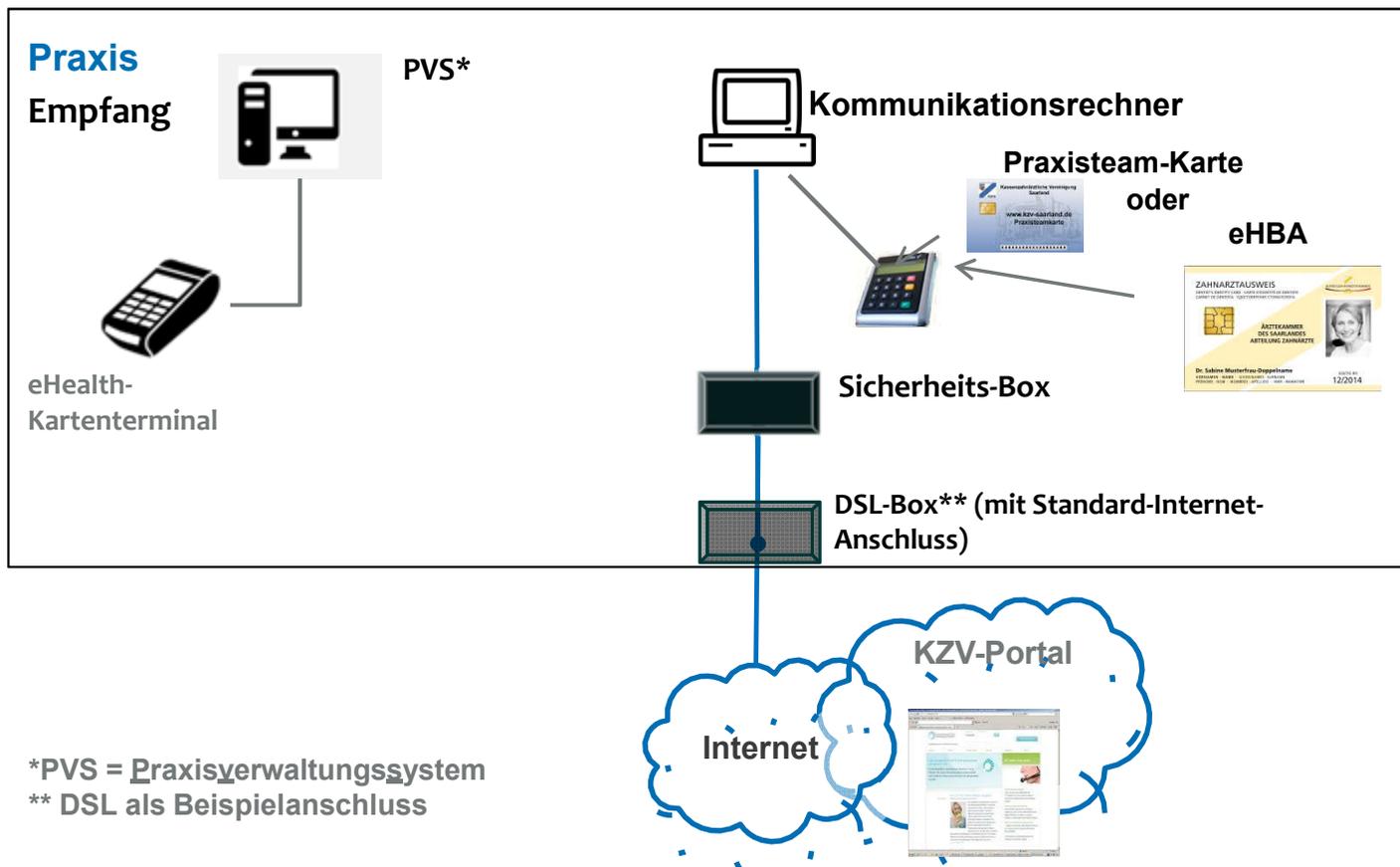
IT-Infrastrukturen in der Praxis nach dem Online-Rollout

Online-Rollout (Stufe 1) – Neue Anwendungen in der Praxis

- Online-Prüfung und -Aktualisierung der Versichertenstammdaten (Versichertenstammdatenmanagement = VSDM)

Kosten und Finanzierungsabwicklung

» Heute (Empfehlung): Nutzung Internet / Zugriff auf KZV-Portal per Kommunikationsrechner / und ZOD-Karte oder eHBA



» Neue Komponenten in der Praxis (I)

Konnektor nebst gSMC-K*

- Verschlüsselte Verbindung zur Telematik-Infrastruktur
- Enthält zertifizierte Fachanwendungen, z. B. Fachmodul "Online-Prüfung"
- der Konnektor wird inkl. gSMC-K ausgeliefert, von außen nicht sichtbar

*) gSMC-K = gerätespezifische Secure Module Card Konnektor

eHealth-Kartenterminal nebst Lesegerätkarte (gSMC-KT**)

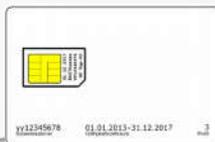
- Vorhandene Kartenlesegeräte müssen gegen e-Health-Kartenterminals ausgetauscht werden
- Notwendig zur Herstellung der Kommunikationsfähigkeit zwischen stationärem Kartenterminal und Konnektor sowie für Zugriff auf geschützte Daten der eGK
- die neuen eHealth-Kartenterminals werden inkl. gSMC-KT ausgeliefert, versiegelt eingesteckt

***) gSMC-KT = gerätespezifische Secure Module Card Kartenterminal

» Neue Komponenten in der Praxis (II)

Elektronischer Praxisausweis (SMC-B*)

- Sowohl als Plug-in-Karte als auch als "große" Chipkarte im Kartenterminal einsetzbar
- Dient der Authentisierung der Praxis gegenüber Diensten der Telematikinfrastruktur und beim lokalen Zugriff auf eGK
- Ausgabe an den Zahnarzt durch Anbieter nach Freigabe durch die KZV Saarland



*)SMC-B = Security Module Card Typ B

Elektronischer Zahnarzteausweis

- Zur qualifizierten elektronischen Signatur (QES), z. B. von Abrechnungsdaten
- Nicht für VSDM (ORS1) erforderlich!
- Muss vom Zahnarzt bei der Zahnärztekammer Saarland beantragt werden

• im Saarland: nicht neu



Für die Ausstattung im Standalone-Szenario mit physischer Trennung werden zusätzlich ein Konnektor, ein eHealth-Kartenterminal sowie eine SMC-B benötigt! Kosten: Zahnarzt



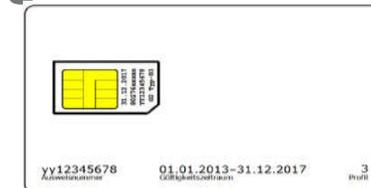
- » **Wie und von wem erhalte ich die Komponenten für die Telematikinfrastruktur? (I)**
- » Bestellung bei einem Gesamtdienstleister als "Standard-Erstausstattungspaket" inkl. Installation und Schulung:
 - » Konnektor
 - » eHealth-Kartenterminal
- » Alternativ: Bestellung der Einzelkomponenten unabhängig von Gesamtdienstleister möglich (nicht empfohlen).
- » Die ersten Geräte werden voraussichtlich ab November verfügbar sein.

Es dürfen nur von der gematik zugelassene Komponenten eingesetzt werden, siehe: www.gematik.de

» Wie/Wo erhalte ich die Komponenten für die Telematikinfrastuktur? (II)

- » Elektronischer Praxisausweis (SMC-B):
Beantragung über das Online-Abrechnungsportal der KZV Saarland (im geschützten Bereich) bei einem zugelassenen Anbieter

Online-Abrechnungsportal



- » Die Herstellung und der Versand erfolgen durch den vom Antragsteller ausgewählten Dienstleister.

- » Elektronischer Zahnarzttausweis (eZAA/eHBA):
Beantragung über Zahnärztekammer Saarland bei einem zugelassenen Anbieter
(Für VSDM nicht erforderlich!)





» **Wie/Wo erhalte ich die Komponenten für die Telematikinfrastuktur? (III)**

» **Elektronischer Praxisausweis (SMC-B):**

Berechtigte Antragsteller:

- Vertrags-Zahnärzte
- Ermächtigte Zahnärzte (z.B. in Kliniken)
- MVZ: zahnärztlicher Leiter
- Zahnärzte im Zulassungsverfahren

Inhaber des Ausweises ist immer der Antragsteller.

» Wie/Wo erhalte ich die Komponenten für die Telematikinfrastuktur? (IV)

» Elektronischer Praxisausweis (SMC-B):

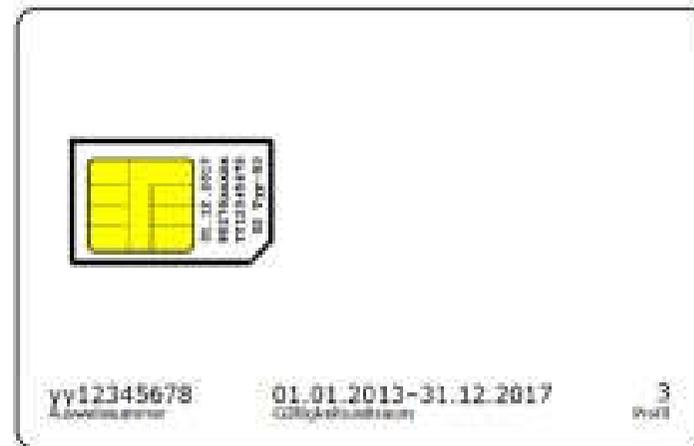
Einzelpraxis: 1 Praxisausweis pro Praxis

- Bei mehreren Lesegeräten wird der Ausweis durch den Konnektor, an den alle Lesegeräte angeschlossen werden „vervielfältigt“. Ein Umstecken ist nicht erforderlich.

Praxisgemeinschaft: 2 Vertragszahnärzte mit jeweils einer eigenen Abrechnungsnummer (= 2 Praxen)

- beide Vertragszahnärzte benötigen jeweils einen eigenen Praxis-ausweis und ein eigenes Lesegerät. Der Konnektor kann gemeinsam genutzt werden.
- Rücksprache mit PVS-Hersteller: können mit dem bisher ggf. gemeinsam genutzten PVS zwei Lesegeräte betrieben werden?

- » **Wie/Wo erhalte ich die Komponenten für die TI als MKG-Praxis? (V)**
- » **Elektronischer Praxisausweis (SMC-B):**
Für MKG-Praxis grundsätzlich sinnvoll, eine ärztliche SMC-B zu nutzen, da diese in Phase 2 zusätzliche Zugriffsrechte besitzt (Organspende/Pers. Erklärungen).
Grundsätzlich steht es der Praxis frei, welche sektorale Karte sie nutzen möchte.
- » **Antrags-, Nutzungs- und Sperrregelungen:**
Bitte informieren Sie sich hierzu bei Ihrer KZV
https://www.zahnaerzte-saarland.de/data/policy_smcb_10102017.pdf
- » **Abrechnungsbedingungen (§ 5 Abs 5 GFinV-Zahnärzte):**
Vertragszahnärzten, die gleichzeitig über eine vertragsärztliche Zulassung verfügen, werden die Pauschalen für die erforderliche Erstausrüstung und den laufenden Betrieb nur einmal gewährt. Die Abwicklung erfolgt ausschließlich über die KZV Saarland.
(weitere Informationen zu den Pauschalen folgen weiter hinten)



Liste häufig gestellter Fragen (FAQs) zum elektronischen Praxisausweis (SMC-B) im KZBV-Internet-Auftritt unter:
<http://www.kzbv.de/elektronischer-praxisausweis.1119.de.html>

Broschüre: Anbindung an die Telematikinfrastruktur
<http://www.kzbv.de/anbindung-an-die-telematikinfrastruktur.1068.de.html>



» Inhalt

Online-Rollout (Stufe 1) - Hintergrundinformationen

Neue Komponenten in der Praxis

IT-Infrastrukturen in der Praxis nach dem Online-Rollout

Online-Rollout (Stufe 1) – Neue Anwendungen in der Praxis

- Online-Prüfung und -Aktualisierung der Versichertenstammdaten (Versichertenstammdatenmanagement = VSDM)

Kosten und Finanzierungsabwicklung

» Anbindung der Zahnarztpraxis zur Online-Prüfung der Versichertenstammdaten

» Zwei technische Szenarien:

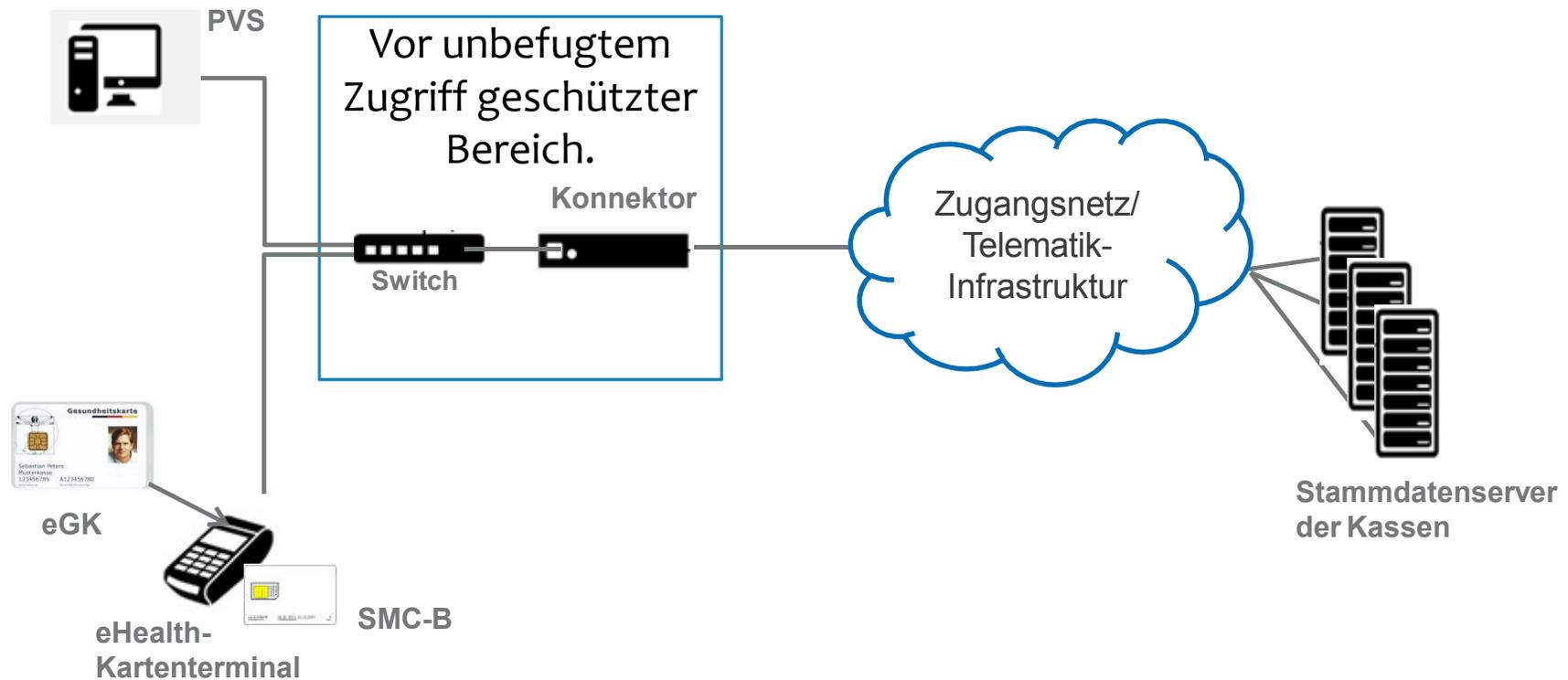
1. Praxisverwaltungssystem ist direkt über den Konnektor an die Telematik-Infrastruktur (TI) angebunden
(Online-Anbindung des PVS)
2. Praxisverwaltungssystem ist von der TI getrennt
 - a. physisch oder
 - b. logisch
("Stand-alone-Szenario", PVS bleibt offline!)



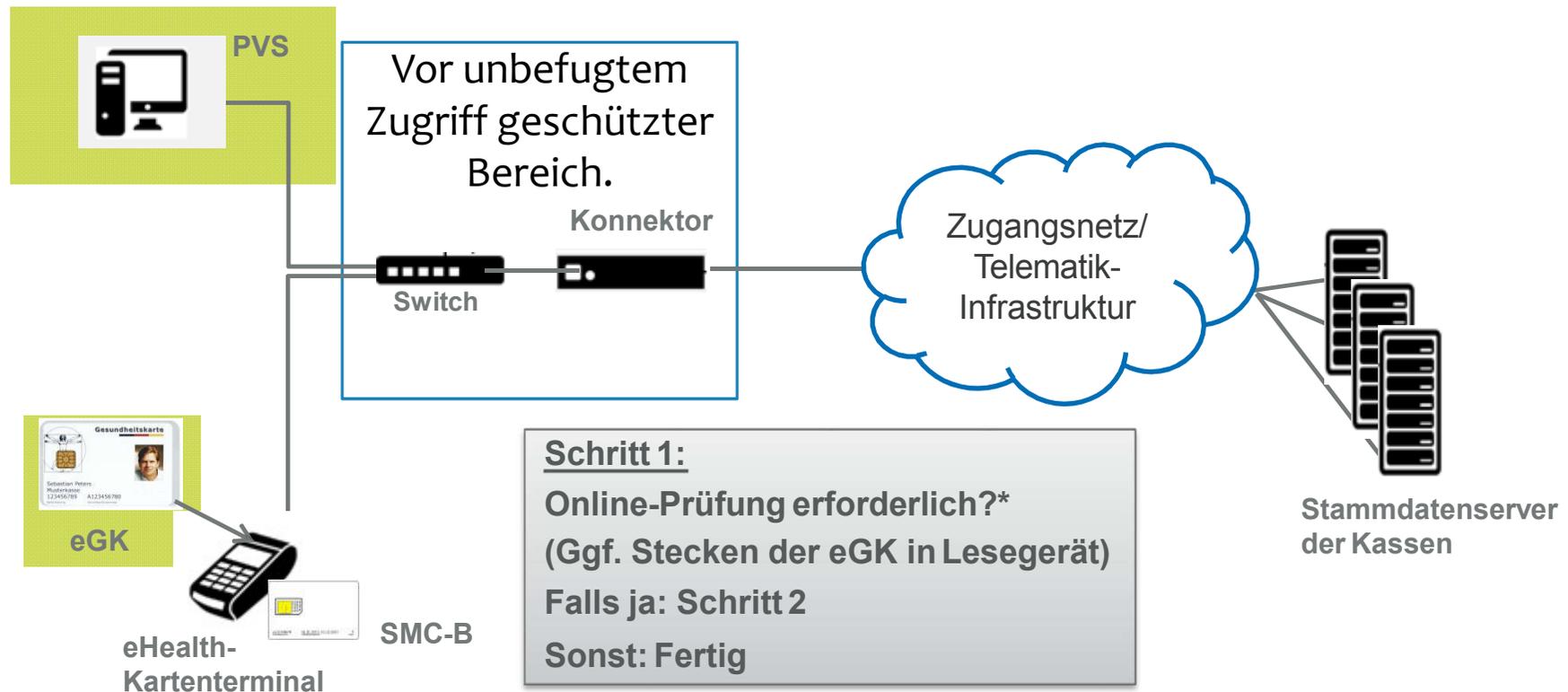
- » **Online-Anbindung des PVS an die Telematik-Infrastruktur über den Konnektor**

- » **Bedeutet für Zahnarztpraxis**
 - » Online-Zugriff auf spätere Fachanwendungen über Konnektor und TI direkt vom PVS aus möglich
 - » Nutzung des Internets außerhalb der TI über den gesicherten Internet-Zugang der TI möglich
 - » Nutzung des Internets außerhalb der TI weiterhin alternativ über Kommunikationsrechner möglich

» Ablauf bei Online-Anbindung PVS an Telematik-Infrastruktur

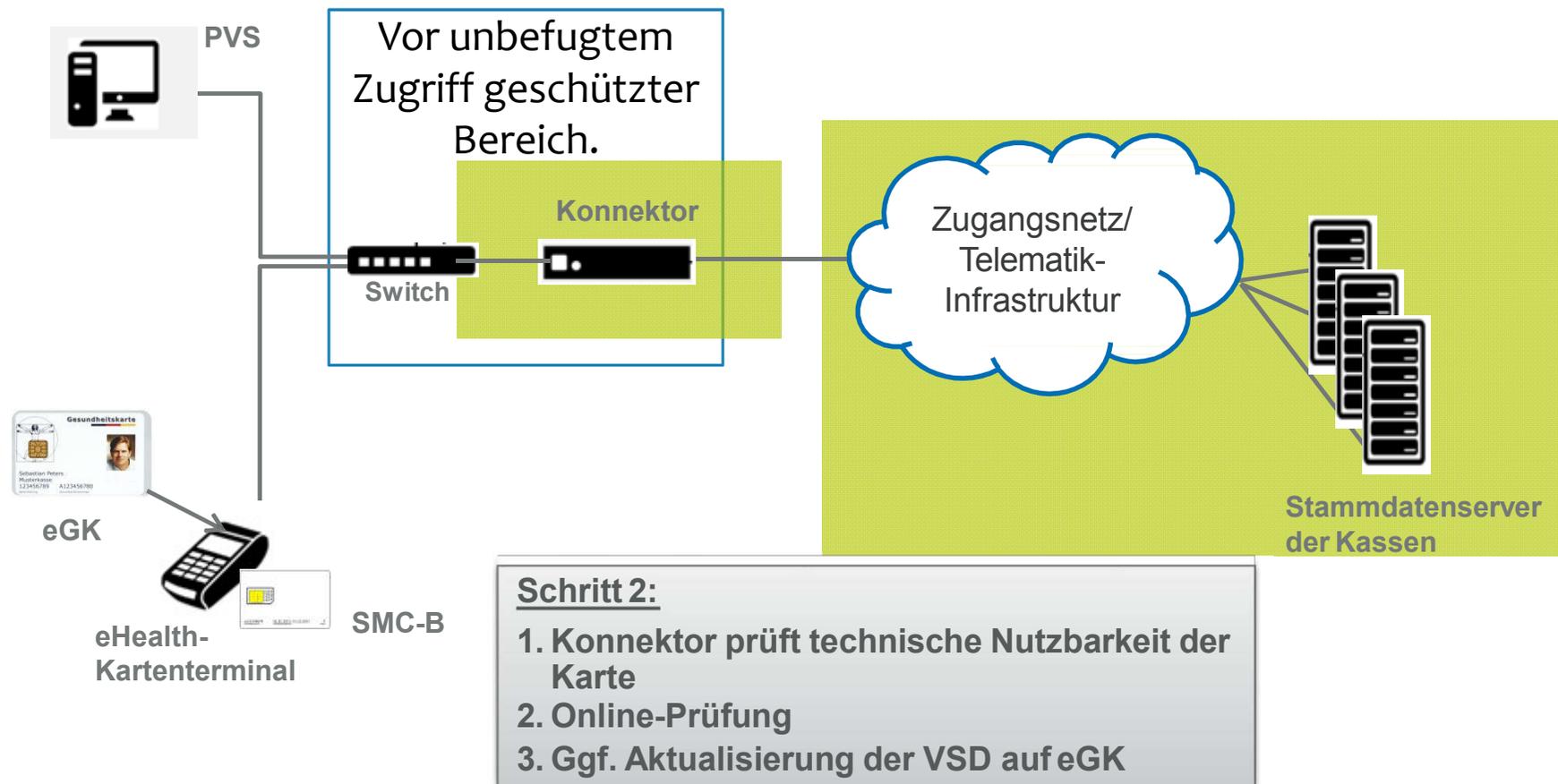


» Ablauf bei Online-Anbindung PVS an Telematik-Infrastruktur

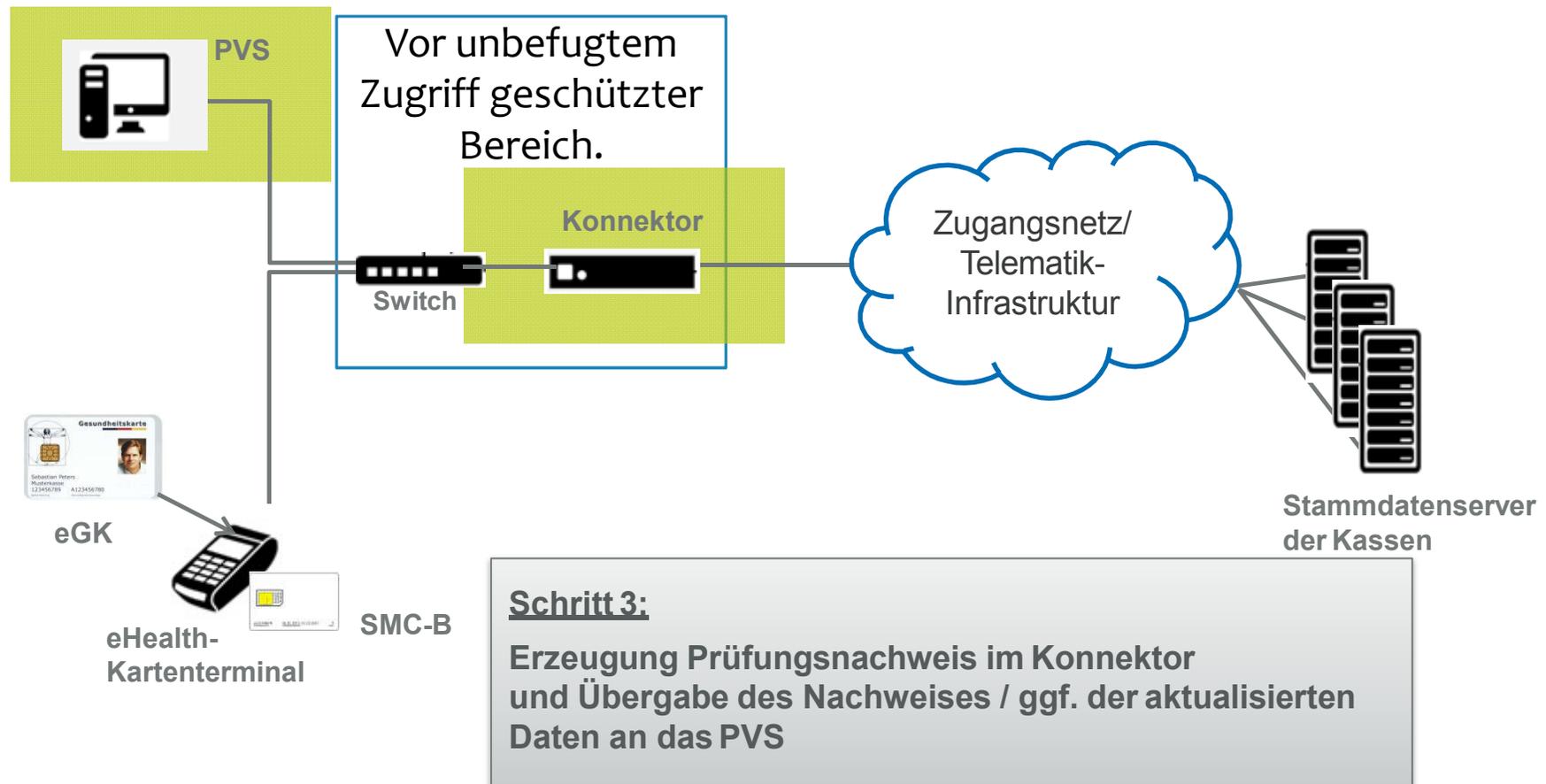


* Nach SGB V Prüfungspflicht bei der erstmaligen Inanspruchnahme der Leistungen durch einen Versicherten im Quartal

» Ablauf bei Online-Anbindung PVS an Telematik-Infrastruktur



» Ablauf bei Online-Anbindung PVS an Telematik-Infrastruktur



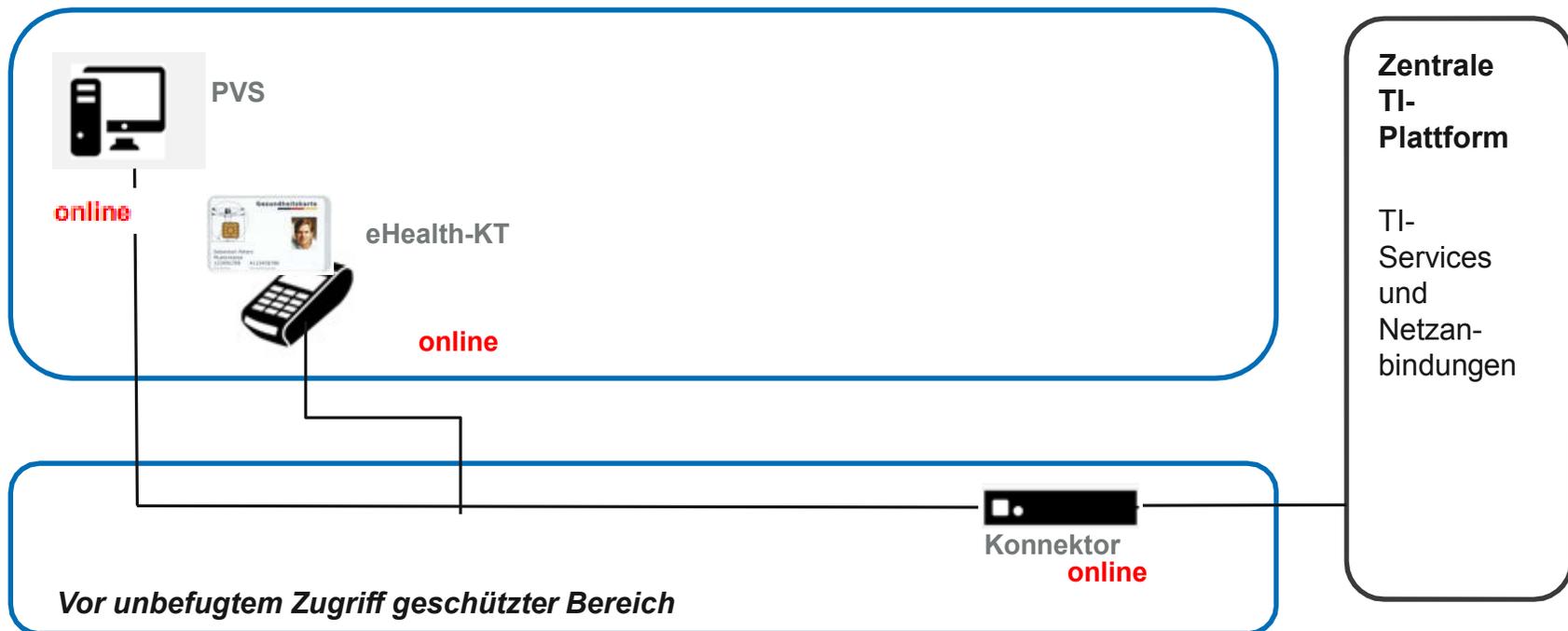


KZVS

Kassenzahnärztliche Vereinigung Saarland

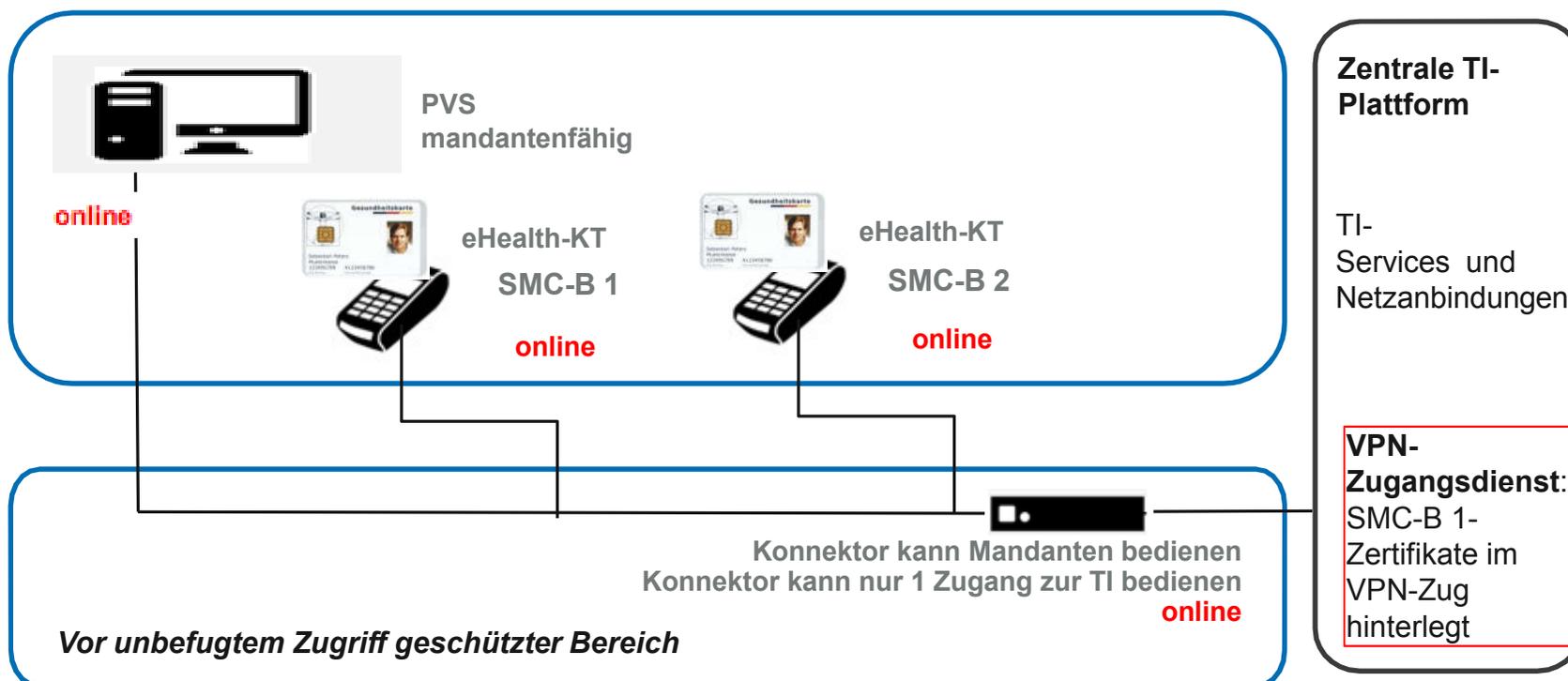
» Anbindung der Praxis an die Telematik-Infrastruktur mittels "Online-Szenario"

zu 1. Direkte Online-Anbindung – **Ein-Terminal-Lösung** Vereinfachte Darstellung



» Anbindung der Praxisgemeinschaft an die Telematik-Infrastruktur mittels "Online-Szenario"

zu 1. Direkte Online-Anbindung – **Mehr-Terminal-Lösung** *Vereinfachte Darstellung*



- » **Anbindung der Praxis an die Telematik-Infrastruktur mittels "Standalone-Szenario" zu 2.a) physische Trennung**

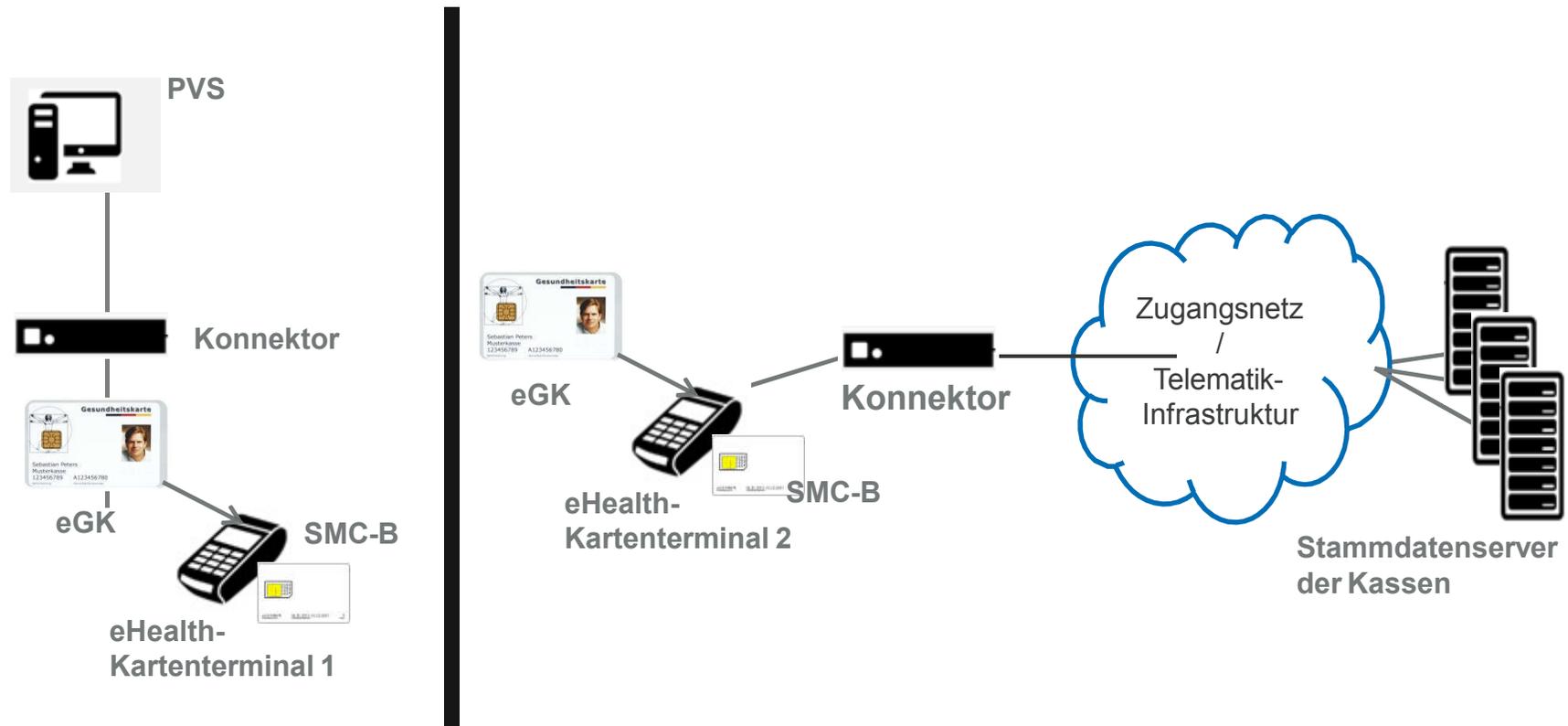
- » **Bedeutet für Zahnarztpraxis**
 - » **Zweiter Konnektor, zweiter elektronischer Praxisausweis und zweites eHealth-Terminal notwendig**
 - » **Nutzung des Internet wie bisher möglich – über Standard-Internet-Anschluss**
 - » **Alternativ Nutzung des Internets über Konnektor und gesicherten Internet-Zugang der Telematik-Infrastruktur mittels Kommunikationsrechner**



KZVS

Kassenärztliche Vereinigung Saarland

- » **Ablauf bei Einsatz Stand-alone-Szenario**
Praxisverwaltungssystem getrennt von Telematik-Infrastruktur
zu 2.a) physische Trennung

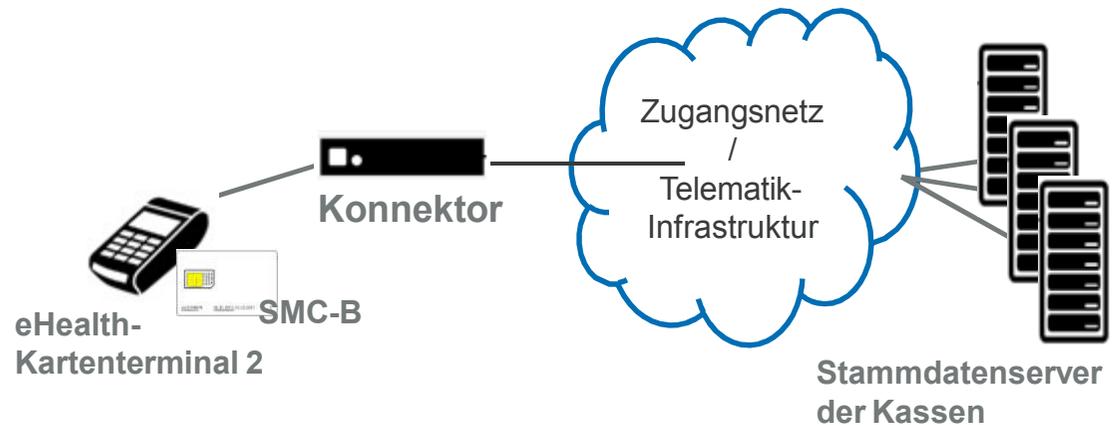
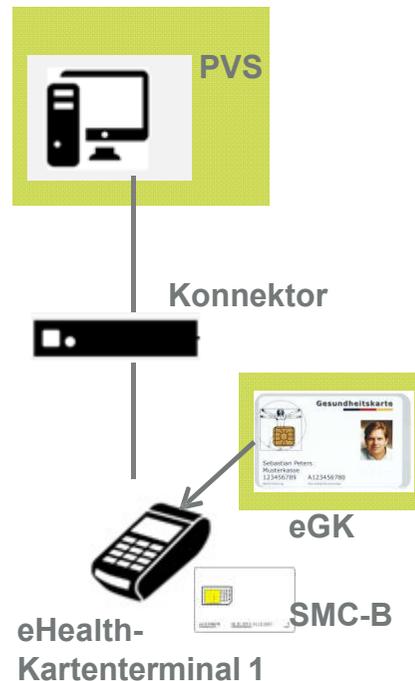




KZVS

Kassenärztliche Vereinigung Saarland

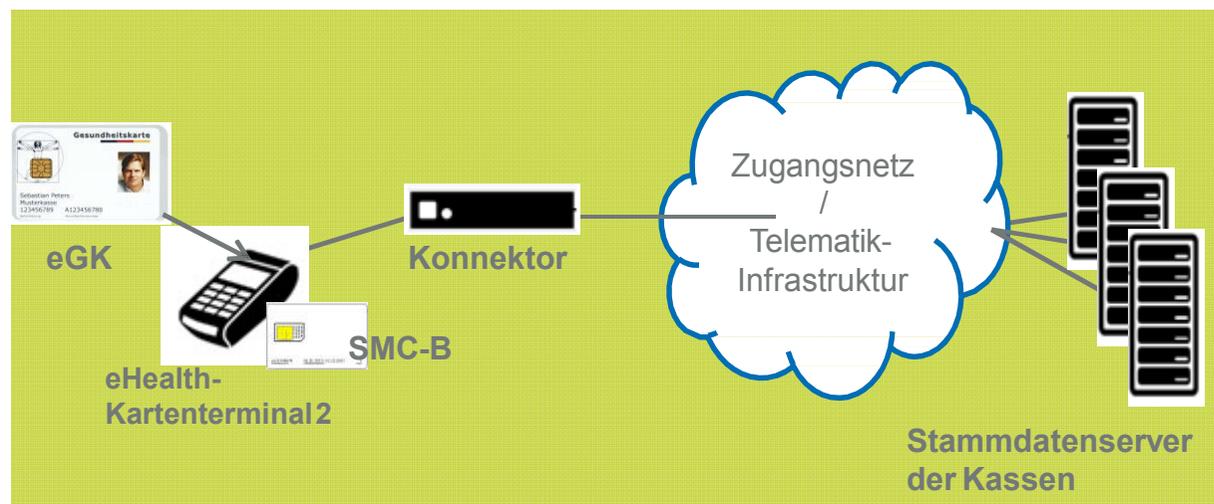
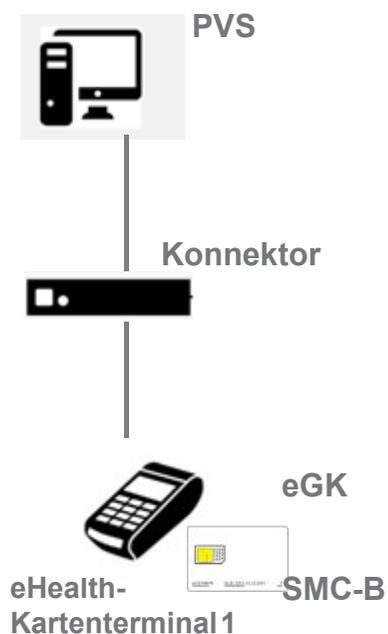
- » **Ablauf bei Einsatz Stand-alone-Szenario**
Praxisverwaltungssystem getrennt von Telematik-Infrastruktur
zu 2.a) physische Trennung



Schritt 1:

1. Online-Prüfung erforderlich?
Ggf. stecken der eGK in 1. Lesegerät
2. Falls ja: Schritt 2
3. Sonst: fertig

» Ablauf bei Einsatz Stand-alone-Szenario Praxisverwaltungssystem getrennt von Telematik-Infrastruktur zu 2.a) physische Trennung



Schritt 2:

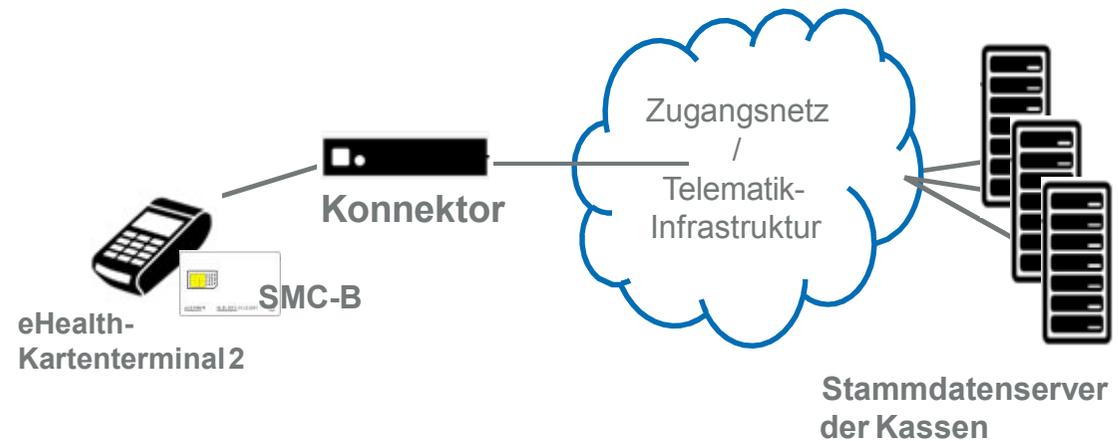
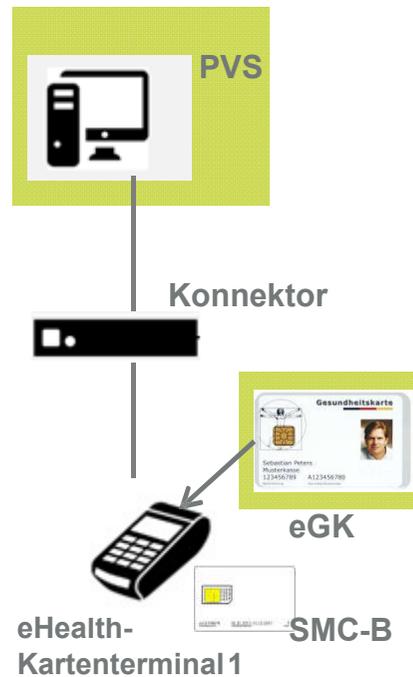
1. Umstecken der eGK in 2. Lesegerät
2. Konnektor prüft technische Nutzbarkeit der Karte
3. Online-Prüfung und ggf. Aktualisierung der VSD auf eGK
4. Schreiben des Prüfungsnachweises auf die eGK



KZVS

Kassenzahnärztliche Vereinigung Saarland

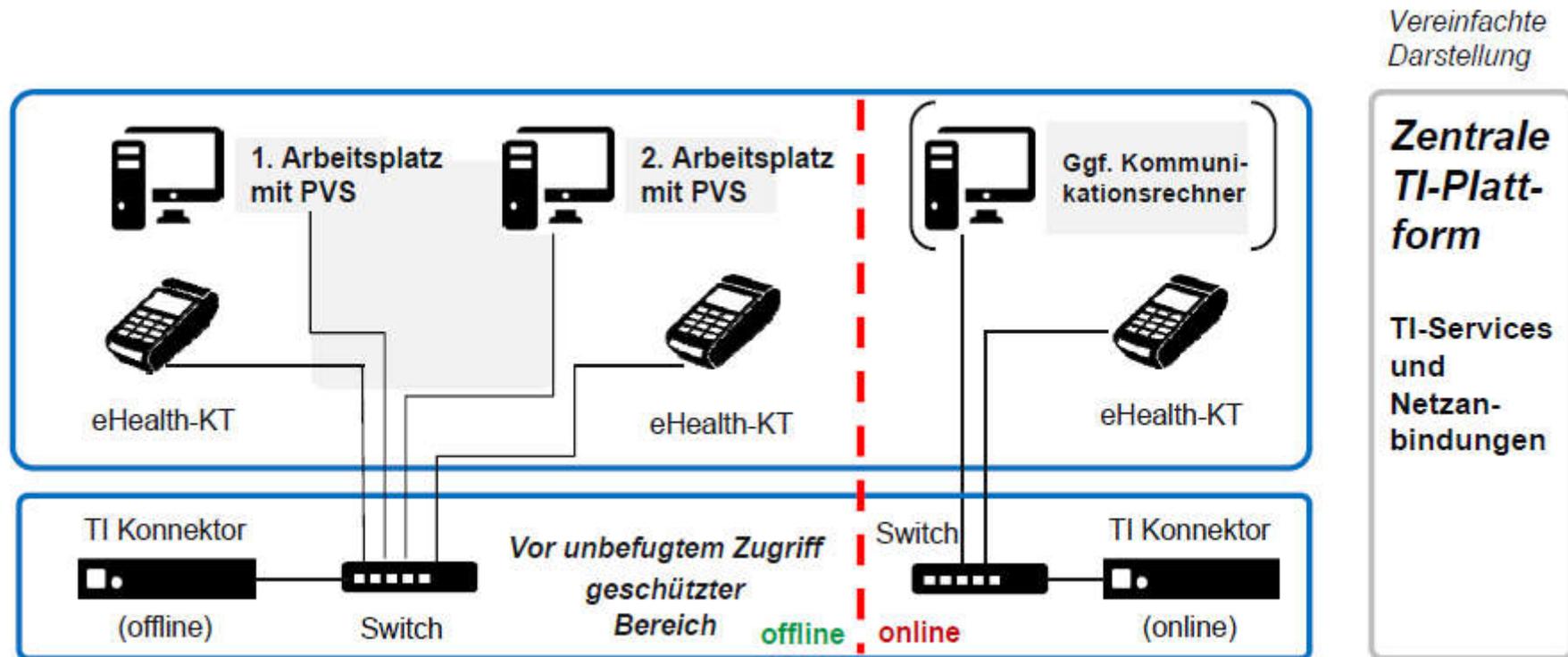
- » **Ablauf bei Einsatz Stand-alone-Szenario**
Praxisverwaltungssystem getrennt von Telematik-Infrastruktur
zu 2.a) physische Trennung



Schritt 3:

1. Umstecken der eGK in 1. Lesegerät
2. Einlesen des auf der eGK gespeicherten Prüfungsnachweises / ggf. der aktualisierten Stammdaten in das PVS

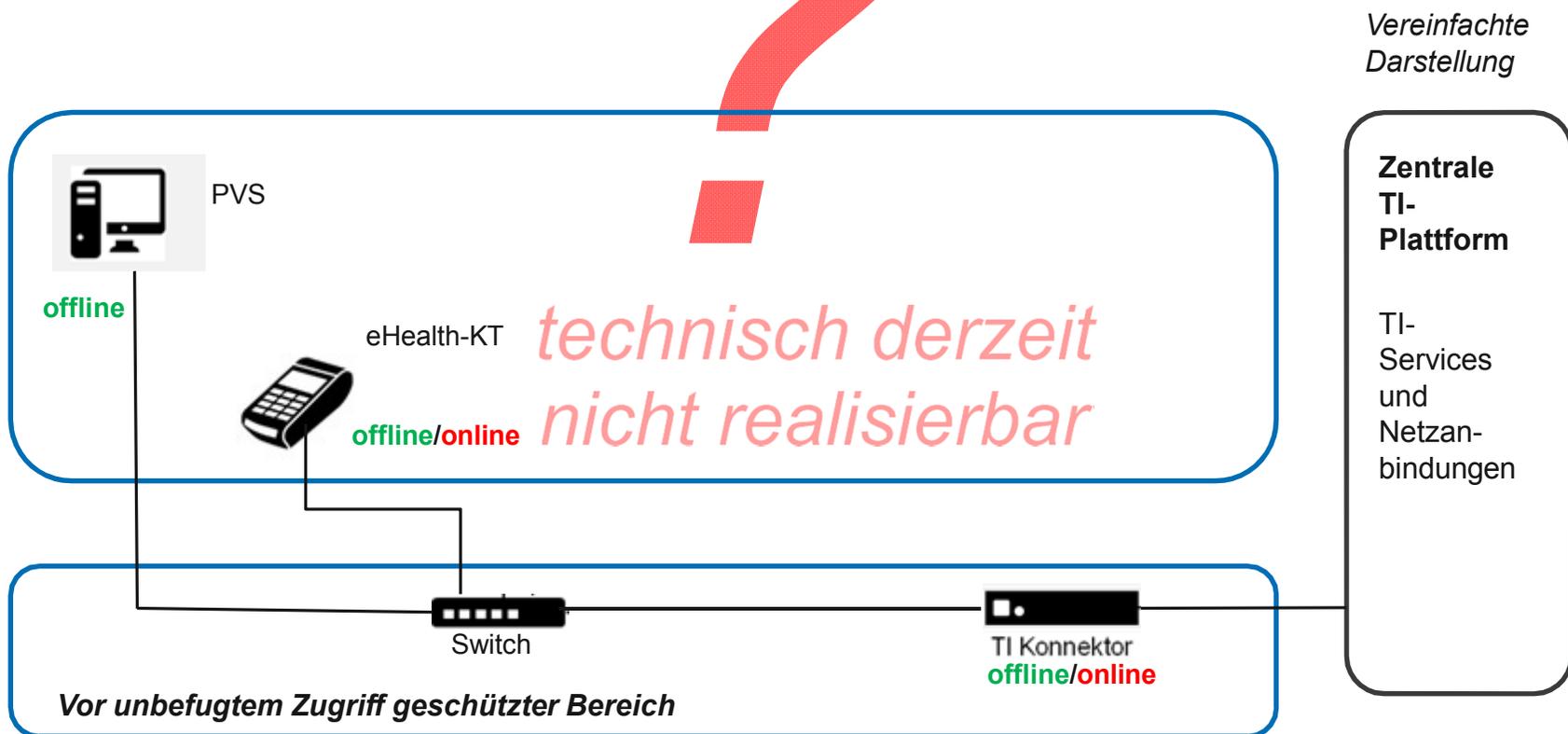
» Anbindung der Praxis an die Telematik-Infrastruktur mittels "Standalone-Szenario" 2-Terminal-Lösung zu 2.a) physische Trennung -



- » **Anbindung des PVS an die Telematik-Infrastruktur mittels "Standalone-Szenario" zu 2.b) logische Trennung**

- » **Bedeutet für Zahnarztpraxis**
 - » PVS trotz Verbindung mit Konnektor **nie online**
 - » Nutzung des Internets außerhalb der TI weiterhin über Kommunikationsrechner möglich.
 - » Nutzung des Internets ("SIS") über Konnektor und TI ist nicht möglich
 - » Nutzung "eHBA-Ausstattung", Portal-Software oder lokale Karten-Software (Authentisierung, Verschlüsselung, Signatur) nur über Kommunikationsrechner weiterhin möglich

» Anbindung des PVS an die Telematik-Infrastruktur mittels "Standalone-Szenario" zu 2.b) logische Trennung



Logische Trennung bedeutet: PVS ist nie "online geschaltet".

B) Stand-alone-Szenario mit logischer Trennung

Beim **Stand-alone-Szenario mit logischer Trennung** sind Praxis-IT-System und Online-Welt voneinander separiert. Dazu braucht man keinen separaten Arbeitsplatz, allerdings eine Art Weiche innerhalb des Konnektors. Wer sich für dieses Szenario entscheidet, kann online nur die Überprüfung einer eGK durchführen. Beim Stand-alone-Szenario mit logischer Trennung können die Notfalldaten angelegt, ausgelesen und aktualisiert werden. Der Medikationsplan kann in einer ersten Stufe angelegt, ausgelesen und aktualisiert werden. Darüber hinaus können Notfalldaten signiert werden. Eine vollständige Prüfung der qualifizierten Signatur der Notfalldaten ist nicht möglich.

aktuelle Darstellung

auf der offiziellen

Homepage der

gematik



eGK und E-Health-KT
zum Aktualisieren der VSD

Quelle: https://www.gematik.de/cms/media/infomaterialpresse/150dpi_GEMA_Erprobung_210x297_Begleitbroschuere_final_2016-10-12_39Lindd.pdf



» Inhalt

Online-Rollout (Stufe 1) - Hintergrundinformationen

Neue Komponenten in der Praxis

IT-Infrastrukturen in der Praxis nach dem Online-Rollout

Online-Rollout (Stufe 1) – Neue Anwendungen in der Praxis

- Online-Prüfung und -Aktualisierung der Versichertenstammdaten (Versichertenstammdatenmanagement = VSDM)

Kosten und Finanzierungsabwicklung



- » **Online-Prüfung und -Aktualisierung der Versichertenstammdaten (VSDM)**
- » Nur einmalig im Quartal erforderlich
- » Identitätsdaten der Praxis werden nicht zum Kassenserver gesendet!
 - » Dem Fachdienst der Kostenträger ist nicht bekannt, wer die Stammdaten abgleicht!
(auch nicht, ob Arzt- oder Zahnarztpraxis!)
 - Vermeidung von "Profilbildungen" durch Krankenkassen
- » geprüft werden: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Geschlecht, Krankenversicherungsnummer, Versichertenstatus

» Prüfnachweis

» Inhalt

- » Datum und Uhrzeit der Online-Prüfung der Versicherten-stammdaten (VSD) durch den Leistungserbringer
- » Ergebnis der Online-Prüfung und -Aktualisierung als Schlüsselcode (z. B.):
 - "1 = Aktualisierung VSD auf eGK durchgeführt"
 - "2 = Keine Aktualisierung VSD auf eGK erforderlich"
 - "3 = Aktualisierung VSD auf eGK technisch nicht möglich"
 - "4 = Authentifizierungszertifikat eGK ungültig"
 - "5+6 = technische Ereignisse"
- » "Quittung" des Stammdatenservers, falls Aktualisierung durchgeführt, als Prüfziffer des Fachdienstes



» Prüfnachweis

– Auswirkung auf die Abrechnungsdaten –

» SGB V: "*Die Mitteilung der durchgeführten Prüfung ist Bestandteil der zu übermittelnden Abrechnungsunterlagen.*"

» Als "*Mitteilung der durchgeführten Prüfung*" werden

- Datum und Uhrzeit
- und Ergebnis

der Online-Prüfung mit der Abrechnungsdatei an die KZV Saarland übertragen.

» Vollständiger Prüfnachweis wird im PVS gespeichert

» Keine Änderung für die Praxis bei der eigentlichen Abrechnungsübermittlung an die KZV Saarland

- » **Was ist, wenn die Online-Prüfung wegen technischer Probleme nicht möglich ist?**
- » **Ausfall VSD-Server / Prüfzeit dauert zu lange (> 30 s)**
 - » Es gilt die sog. "Gut-Fall"-Regelung, d. h. es wird eine erfolgreiche Prüfung angenommen

Die Online-Prüfung mit Aktualisierung der Versichertenstammdaten darf max. 13 s dauern!



» Prüfnachweis

– praktische Auswirkungen –

» Schlüsselcode 4 = "Authentifizierungszertifikat eGK ungültig":

Die eGK ist nicht mehr gültig, da z.B. der Patient zwischenzeitlich die Kasse gewechselt hat.

→ Nachfrage an den Patienten, ob er bereits eine neue eGK erhalten hat.

→ Vermeidung einer nachträglichen Beanstandung durch die Krankenkasse wegen „fehlender Mitgliedschaft“.

- » **Wann darf das Ersatzverfahren durchgeführt werden?**
- » Das Ersatzverfahren ist nur zulässig, wenn
 - » das Lesegerät defekt ist,
 - » die eGK des Patienten nicht einlesbar ist,
 - » der Patient lediglich über einen Anspruchsberechtigungs-nachweis seiner Krankenkasse in Papierform verfügt.
- » Das Ersatzverfahren ist **nicht** zulässig, wenn der Patient seine eGK vergessen hat oder nicht gesetzlich kranken-versichert ist. Wird in einem solchen Fall dennoch das Ersatzverfahren angewendet, dann besteht für den Behandlungsfall **kein Vergütungsanspruch**.



- » **Wie ist grundsätzlich mit Störungen umzugehen?**
- » Bei Störungen wenden Sie sich an Ihren Dienstleister von dem Sie die Komponenten für die Telematik-Infrastruktur der eGK erhalten haben.



» Datensicherung

- » Vor Durchführung der eGK-Onlineanbindung ist unbedingt eine Datensicherung durchzuführen.
- » Auch danach sollten regelmäßig mindestens wöchentlich Datensicherungen erfolgen.
- » Die Datensicherungen sind geschützt vor Zugriffen Dritter an einem separaten Ort aufzubewahren, möglichst nicht in der Praxis.



» Inhalt

Online-Rollout (Stufe 1) - Hintergrundinformationen

Neue Komponenten in der Praxis

IT-Infrastrukturen in der Praxis nach dem Online-Rollout

Online-Rollout (Stufe 1) – Neue Anwendungen in der Praxis

- Online-Prüfung und -Aktualisierung der Versichertenstammdaten (Versichertenstammdatenmanagement = VSDM)

Kosten und Finanzierungsabwicklung

» **Wie werden die entstehenden Kosten erstattet?**

» Die Erstattung der entstehenden Kosten ist in der zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband geschlossenen Grundsatzfinanzierungsvereinbarung ORS1 geregelt

» Siehe: <http://www.kzbv.de/vertrage-und-abkommen.70.de.html>

» Die Erstattung erfolgt je Praxis-Standort in Form von **Pauschalen**:

» Anschaffungskosten für die Komponenten: **Erstausstattungspauschale**

» Kosten für den laufenden Betrieb: Einheitliche **Betriebskostenpauschale**

» Abdeckung der jeweils günstigsten Kosten für Standard-Erstausstattungspaket sowie Standard-Betriebspaket

» Beantragung der Pauschalen bei der KZV Saarland

» Ein vorbereitetes Online-Formular im geschützten Bereich des Online-Abrechnungsportal KZV Saarland folgt nach.

» Welche Kosten werden von den Pauschalen abgedeckt?

- » Die Pauschalen umfassen nur die für die Anbindung der Praxis an die Telematik-Infrastruktur notwendigen Komponenten und Dienste ("Standard-Erstausstattungspaket" und "Standard-Betriebspaket").
- » Darüber hinaus gehende Kosten, zum Beispiel für ein zusätzliches Kartenterminal, müssen durch die Zahnärztinnen und Zahnärzte selbst getragen werden.

Zusatz-Kosten für die Ausstattung "Standalone-Szenario mit physischer Trennung" sowie für dessen Betrieb sind vom Vertragszahnarzt selbst zu tragen.

» Staffelung für Erstaustattungspauschalen

Komponenten und Dienste	1-3 Zahnärzte	4-6 Zahnärzte	> 6 Zahnärzte
QES-fähiger Konnektor inkl. fest verbauter Smartcard gSMC-K	1	1	1
Stationäres e-Health-Kartenterminal inkl. gSMC-KT	1	2	3
SMC-B („Praxiskarte“)	1	1	1
Elektronischer Heilberufsausweis (eHBA)	1 je Zahnarzt	1 je Zahnarzt	1 je Zahnarzt
VPN-Zugangsdienst	1	1	1

Zahnärzte = Vertragszahnärzte oder angestellte Zahnärzte mit Beschäftigungsumfang von jeweils mind. 20 Wochenstunden (gilt nicht für HBA)

Hinweis zur HBA-Finanzierung:

Die Kosten für den HBA werden den Zahnärzten zur Hälfte erstattet. Die Erstattung erfolgt als kumulierte Betriebskostenpauschale jeweils für die Laufzeit der HBA-Zertifikate zu Beginn der Laufzeit

» Höhe der Erstaustattungspauschalen für Hardware

	Pauschale im Quartal der erstmaligen Nutzung	Betrag in €
Konnektor mit zugelassener QES-Funktion inkl. gSMC-K gern. § 2 Abs. 1 GFinV Die Pauschale basiert auf einem Konnektorpreis in Höhe von €2.620,- (Startpreis) im 3. Quartal 2017. In den Folgequartalen bis zum 3. Quartal 2018 wird ausgehend von dem Startpreis ein um jeweils 10 % reduzierter Konnektorpreis (auf volle Beträge gerundet) bei der Berechnung der Pauschalen berücksichtigt. Ab dem 3. Quartal 2018 ist bei der Berechnung der Pauschale ein Konnektorpreis in Höhe von € 720,- zu berücksichtigen. § 9 Abs. 4 GFinV gilt.	3. Quartal 2017	2.620,-
	4. Quartal 2017	2.358,-
	1. Quartal 2018	2.122,-
	2. Quartal 2018	1.910,-
	ab 3. Quartal 2018	720,-
Stationäres e-Health-Kartenterminal inkl. gSMC-KT gern. § 2 Abs.2 GFinV		435,-
Pauschale für Mobiles Kartenterminal der Ausbaustufe 2 gern. § 2 Abs. 1 Sätze 14 und 15, Abs. 3 GFinV (Anspruch nur bei mind. 30 abgerechneten Besuchs-Fällen im Vorjahr oder Kooperationsvertrag nach § 119b SGB V)		350,-

Maßgeblich für die Höhe der Erstattungspauschale für den Konnektor ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme, nicht das Datum der Bestellung oder Installation.

» Höhe der weiteren Pauschalen

TI-Startpauschale		900,-
<p>Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass in die TI-Startpauschale die Aufwendungen/Kosten für folgende Punkte einfließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Installation der Komponenten und Dienste inkl. Schulung gem. § 2 Abs. 4 GFinV, • Ausfallzeiten der Vertragszahnarztpraxis aufgrund der Einrichtung der Komponenten gem. § 2 Abs. 5 GFinV, • Einmalige Integration der Komponenten in das Praxisverwaltungssystem gem. § 2 Abs. 7 GFinV sowie • Zeitlicher Aufwand, der durch die Einführung des Versichertenstammdatenmanagements in den Praxen entsteht, gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 GFinV. 		
Monatliche Betriebskostenpauschale gem. § 3 Abs. 1 GFinV	vom 3. Quartal 2017 bis einschließlich 2. Quartal 2018	100,-
	ab 3. Quartal 2018	83,-
Pauschale für Betriebskosten einer Smartcard SMC-B, monatlich für 5 Jahre gem. § 3 Abs. 1 Satz 5 GFinV		8,-
Pauschale für Betriebskosten HBA (hälftig) , (kumuliert) als Einmalzahlung für 5 Jahre gem. § 3 Abs. 1 Satz 6, § 2 Abs. 1 Sätze 16 und 17 GFinV		233,-

» **Wie oft kann die Ausstattungspauschale in Anspruch genommen werden?**

- » Die Erstausstattungspauschale kann pro Praxis nur einmal in Anspruch genommen werden.
- » Praxen, die nach der Online-Rollout-Phase neu eröffnet werden, erhalten ebenfalls die vereinbarte Refinanzierung.
 - » Erhalt der Erstausstattungspauschale nur, wenn noch keine Erstausstattung in der Praxis vorhanden ist, ansonsten Erstattung der Teil-Erstausstattungspauschale.
 - » Generell Erhalt der einheitlichen Betriebskostenpauschale.
- » Praxen, im Sinne GFinV § 2.2 S.2, sind: der Vertragszahnarzt, der ermächtigte Zahnarzt, die BAG, das MVZ, ermächtigte Einrichtungen.

» Wann erfolgt die Auszahlung der Pauschale(n) durch die KZV Saarland?

- » Die Auszahlung der einmaligen Erstausstattungs-Pauschalen (Konnektor, eGK-Lesegerät(e)/stationär, ggf. eGK-Lesegerät/mobil) zuzügl. der TI-Startpauschale erfolgt nach Eingang der ersten Quartalsabrechnung bei der KZV Saarland, mit der die erfolgreiche Durchführung des Versichertenstammdatenabgleiches VSDM dokumentiert ist.
- » Die Auszahlung der laufenden Betriebskostenpauschale einschl. SMC-B erfolgt quartalsweise jeweils im zweiten Quartalsmonat.
- » Die Auszahlung der Betriebskostenpauschale eHBA als Einmalzahlung erfolgt zum Zeitpunkt wie Satz 1 (=Inbetriebnahme der Komponenten und der Dienste der TI).
- » **Maßgebend für die Höhe der Standard-Erstattungspauschale ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme = Zeitpunkt der ersten Nutzung**

- » **Haben Änderungen der Praxisform, -größe oder -infrastruktur Auswirkungen auf die Refinanzierungspauschalen?**
- » Die KZV Saarland wird Sie benachrichtigen, wenn eine Änderung Ihrer Praxisstruktur zur Folge hat, dass Sie Anspruch auf die Pauschale für ein weiteres Lesegerät haben.
- » **Voraussetzung für den Anspruch auf die Pauschale für ein mobiles Karten-Lesegerät ist**
 - entweder Abrechnung von mind. 30 Besuchsfällen im Vorjahr bzw. im aktuellen Jahr
 - oder Abschluss eines Kooperationsvertrages nach § 119b SGB V mit einer stationären Pflegeeinrichtung.

Die KZV Saarland wird alle Praxen, die diese Voraussetzungen erfüllen, in den nächsten Wochen entsprechend vorab schriftlich informieren.

» Was ist nun für Sie zu tun (I)?

» Sie müssen die Entscheidung treffen, welche Anbindung an die Telematik-Infrastruktur in Ihrer Praxis realisiert wird:

I. "Standalone Szenario" / physische Trennung:

- das Praxisverwaltungssystem ist permanent offline
- jeweils 2 Lesegeräte und 2 Konnektoren erforderlich
- Pauschalen-Erstattung nur für 1 Lesegerät und 1 Konnektor
- ggf. hoher Eigenanteil

II. "Standalone Szenario" / logische Trennung:

- nur das Lesegerät ist online
- 1 Lesegerät und 1 Konnektor erforderlich
- technisch derzeit noch nicht realisierbar

III. direkte "Online-Anbindung":

- das Praxisverwaltungssystem und das Lesegerät sind permanent online
- 1 Lesegerät und 1 Konnektor erforderlich



» Was ist nun für Sie zu tun (II)?

» Nehmen Sie Kontakt mit Ihrem Hardware-Lieferanten auf und erfragen, wann die Komponenten für die eGK-Onlineanbindung voraussichtlich lieferbar sind. Folgende Inhalte sollte ein entsprechendes Angebot **umfassen** (siehe Rundschreiben Juli 2017 vom 26.07.2017):

- Komponente „Konnektor“: die Zusage des Dienstleisters zum kostenlosen Nachrüsten der QES-Fähigkeit im Konnektor durch Update (sobald verfügbar) oder ggf. Austausch des Konnektors sollte unbedingt im Vertrag aufgeführt sein
- Komponente „Stationäres e-Health-Kartenterminal“ inkl. Smartcard
- Integration der Komponenten und Dienste in das Praxisverwaltungssystem
- Bereitstellung und Betrieb eines „VPN-Zugangsdienstes“ inkl. Secure Internet Service (SIS) (Sicherer Zugang zum Internet, optional vom Zahnarzt wählbar, vom Dienstleister aber obligatorisch anzubieten)
- Schulung des Praxispersonals
- Installation der Komponenten
- Erhalt der Funktionsfähigkeit der Komponenten



» Was ist nun für Sie zu tun (III)?

» Das Angebot sollte zudem möglichst verbindliche Angaben zu folgenden Punkten beinhalten (siehe Rundschreiben Juli 2017 vom 26.07.2017):

- Ist eine vollständige und transparente Auflistung der Kosten abrufbar?
- Wird im Angebot der (schnelle!) Austausch von Komponenten bei technischem Ausfall geregelt? (Bei Ausfall z. B. des Konnektors oder des e-Health Kartenterminals können elektronische Gesundheitskarten nicht mehr eingelesen werden.)
- Wird bei Abschluss des Vertrages ein (spätester) Inbetriebnahme-Termin der VSDM-Anwendung für die Praxis zugesagt?
- **Maßgebend für die Höhe der Standard-Erstattungspauschale ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme = Zeitpunkt der ersten Nutzung**



» Was ist nun für Sie zu tun (IV)?

- » Nehmen Sie Kontakt mit Ihrem PVS-Hersteller auf und erfragen, ob bzw. wann das Software-Update für die eGK-Onlineanbindung verfügbar ist.
- » Lassen Sie vorab überprüfen, ob Ihre Praxis-EDV mit den technischen Spezifikationen für die eGK-Onlineanbindung kompatibel ist.
- » Bei der Bestellung ist zu beachten, dass die eGK-Onlineanbindung in Ihrer Praxis nur in Betrieb genommen werden kann, wenn Sie über eine SMC-B verfügen.

Sobald die Bestellung einer SMC-B über den geschützten Bereich des Abrechnungsportals der KZV Saarland möglich ist (voraussichtlich ab Mitte November) erhalten Sie eine Benachrichtigung der KZV Saarland. Die Lieferzeit beträgt voraussichtlich rund 4 Wochen.



» Was ist nun für Sie zu tun (V)?

- » Sofern Sie in Ihrer Praxis ein Netzwerk betreiben und/oder über eine IP-Telefonanlage („Internet-Telefonie“) verfügen, weisen Sie den Techniker, der die Inbetriebnahme der eGK-Onlineanbindung in Ihrer Praxis vornimmt, unbedingt darauf hin.
- » Prüfen Sie, ob Ihr Netzwerk und/oder Ihre IP-Telefonanlage nach Inbetriebnahme der eGK-Onlineanbindung unverändert funktioniert.



» In eigener Sache

Website der KZV Saarland

www.zahnaerzte-saarland.de

Hier finden Sie:

- Rundschreiben
- Informationen allgemein
- Kalender Einreichungstermine
- Anmeldung zu Veranstaltungen
- BKV
- Zahntechnik
- Verträge
- uvm

Online-Abrechnungsportal der KZV Saarland

<http://saarland.kzv.de>

Hier finden Sie:

- Übertragung Ihrer Abrechnungen
- Online-Erfassung KFO, KB, PAR
- Einreichungshistorie
- Ihre Monats-/Quartalsabrechnungen
- Ihre Vierteljahresabrechnungen
- Ihr Punktekonto
- **und demnächst:**
 - +Antragsformular SMC-B
 - +Beantragung der Pauschalen

>> jeweils mit gesonderten Zugang mit Benutzername und Passwort
>> im Online-Abrechnungsportal zusätzlich auch mit eHBA und Praxisteamkarte



Fragen?



Kontakt: Hotline der KZV Saarland

Tel.: [0681/5860899](tel:06815860899)

E-Mail: hotline@kzv-saarland.de

Vielen Dank an das aufmerksame Auditorium

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**



Kassenzahnärztliche Vereinigung Saarland